|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Anschrift, Rechtsform des Trägers | Auskunft erteilt |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

|  |
| --- |
| Regierungspräsidium |

**Antrag der Anspruchsberechtigten nach der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser auf Gewährung einer Nothilfe zur temporären Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder während der Corona-Pandemie bis 30.04.2023**

**Förderzweck/-verfahren**

Das enge Zusammenleben, wie es in Frauen- und Kinderschutzhäusern (FKH) häufig der Fall ist, birgt ein erhöhtes Risiko zur Ausbreitung des Corona-Virus. Die Zunahme der Anfragen beim Hilfetelefon deutet auf einen erhöhten Bedarf an Schutzplätzen für gewaltbedrohte Frauen aufgrund der Corona-bedingten Risikofaktoren im häuslichen Umfeld hin. Um Frauen und deren Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen und die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, ist es notwendig, das Zusammenleben in FKH zu entzerren, indem Ausweichquartiere angemietet werden und zusätzliche Schutzplätze geschaffen werden. Hierfür wird ein Nothilfe-Fonds **befristet bis 30.04.2023** eingerichtet. Die Zuteilung der Bewilligung erfolgt in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge und nach räumlicher Ausgewogenheit innerhalb der Regierungsbezirke. Mit der zeitlich befristeten Nothilfe soll ausschließlich der Corona-bedingte Bedarf an Ausweichquartieren bzw. zusätzlichen Schutzplätzen unterstützt werden. Eine Erklärung des Landkreises/der Kommune über die Beibehaltung der Tagessätze ist Voraussetzung für die Förderung (s. S. 2).

**Umfang der Förderung**

Das Land fördert die Mietkosten für die Corona-bedingte temporär notwendige Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern außerhalb des FKH mit bis zu 900 Euro monatlich je Quartier für die Zeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2023.

**Erklärung des antragstellenden FKH**

Wir versichern, dass die nachstehenden Angaben richtig und vollständig sind und eine Anmietung erst nach Eingang der Bewilligung erfolgt. Die dargestellten Ausgaben entstehen ausschließlich für Corona-bedingte Maßnahmen und sind nicht durch Zuwendungen aus anderen öffentlichen Bundes-, Landes- oder Kommunalmitteln, insbesondere nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), gedeckt. Wir verpflichten uns, jede Änderung der für die Zuschussgewährung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Regierungspräsidium mitzuteilen.

Wir erklären, dass wir für die beantragten Maßnahmen zum Vorsteuerabzug

berechtigt

nicht berechtigt

sind.

Wir sind damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde den zuständigen Kreisen oder Gemeinden auf deren Verlangen den Bewilligungsbescheid nachrichtlich übersendet.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | |  | | Ort, Datum | | |  | | --- | |  | | Unterschrift Träger/Vertretungsberechtigte Person (Vorname und Name in Druckbuchstaben) | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bezeichnung des antragstellenden FKH (Träger der Einrichtung) |  | Bankverbindung (IBAN)    (BIC)    (Bezeichnung der Bank) |

Wir beantragen die Gewährung einer Nothilfe für die Anmietung einer Wohnung/eines Zimmers (Hotel, Pension…) als Ausweichquartier

zur Corona-bedingten Verringerung der Plätze im FKH bzw. zur Schaffung zusätzlicher Schutzplätze während der Corona-Pandemie für

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| lfd. Nr. | Notunterbringung | Art der Unterkunft | Fläche | Platz für | Mietdauer | Monatsmiete inkl. Nebenkosten | gesamte Kosten |
|  | Ausweichquartier  zus. Schutzplatz | Wohnung  Zimmer | qm | Frau/en        Kind/er | von  bis | Euro | Euro |
|  | Ausweichquartier  zus. Schutzplatz | Wohnung  Zimmer | qm | Frau/en        Kind/er | von  bis | Euro | Euro |
|  | Ausweichquartier  zus. Schutzplatz | Wohnung  Zimmer | qm | Frau/en        Kind/er | von  bis | Euro | Euro |
|  | Ausweichquartier  zus. Schutzplatz | Wohnung  Zimmer | qm | Frau/en        Kind/er | von  bis | Euro | Euro |
| Summe | | | | | | | Euro |

**Erklärung des Landkreises/der Kommune**

Wir bestätigen, dass wir uns an der Unterbringung gewaltbedrohter Frauen und deren Kindern in Ausweichquartieren und zusätzlichen Unterkünften während der Corona-Pandemie in angemessenem Umfang beteiligen. Die ausgehandelten Tagessätze zwischen Kommune/Landkreis und dem Frauen- und Kinderschutzhaus sind von der Nothilfe für die Ausweichquartiere/neue Corona-bedingte Schutzplätze unberührt.[[1]](#footnote-1)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | |  | | Ort, Datum | | |  | | --- | |  | | Unterschrift der Vertretung des Landkreises/der Kommune (Vorname und Name in Druckbuchstaben) | |

1. Mit der Erklärung des Landkreises/der Kommune ist eine Reduzierung des jeweiligen Tagessatzes oder sonstiger Unterstützungsleistungen aufgrund der beantragten Nothilfe des Landes zur

   Mietkostenübernahme bzw. einem Zuschuss zu den Mietkosten von Ausweichquartieren bzw. neuen, Corona-bedingten Schutzplätzen ausgeschlossen. [↑](#footnote-ref-1)